

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

21.10.2010

—
nachrichtlich
Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP

- Zahl der Rechtsextremismus-Verdachtsfälle in Sicherheitsbehörden des Landes

—
- Drucksache 16/8887

Ihr Schreiben vom 30.09.2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Verdachtsfälle von Rechtsextremismus in den Sicherheitsbehörden im Zeitraum zwischen Januar 2017 und März 2020 wurden in Baden-Württemberg verzeichnet, bitte unter Beschreibung der dem jeweiligen Einzelfall zugrundeliegender Tatsachen, der jeweiligen Behörde, des Zeitraums sowie etwaiger dienst- und strafrechtlicher Konsequenzen?*
-
- 3. Wurden sämtliche dieser Fälle dem Bundesamt für Verfassungsschutz als Grundlage für das im Oktober vorgesehene Lagebild gemeldet?*

4. *Falls manche Vorfälle nicht gemeldet wurden, was war der Grund dafür?*
5. *Soweit die 15 gemeldeten Fälle aus Baden-Württemberg nicht bereits bei der Beantwortung von Frage 1 dargestellt wurden, was diesen jeweils zugrunde lag, jeweils unter Beschreibung der dem jeweiligen Einzelfall zugrundeliegenden Tatsachen, der jeweiligen Behörde, des Zeitraums sowie etwaiger dienst- und strafrechtlicher Konsequenzen?*
7. *Welche konkreten Vergehen wurden den sieben Polizeischülern vorgeworfenen, jeweils unter Nennung relevanter Zitate, verschickten Bildmaterials und Ähnlichem?*

Zu 1., 3., 4., 5. und 7.:

Das Innenministerium hat gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz insgesamt 23 Verdachtsfälle von rechtsextremen Handlungen innerhalb der Landespolizei im Zeitraum Januar 2017 bis März 2020 gemeldet. Alle 23 Fälle waren dem Innenministerium bereits bekannt.

Alle diese 23 Verdachtsfälle sind Teil der statistischen Aufbereitung und Auswertung im Zusammenhang mit dem am 6. Oktober 2020 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz öffentlich vorgestellten Lagebericht „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“.

Darüber hinaus fand in diesem Zuge eine Sachverhaltsübermittlung der bekannten Verdachtsfälle nebst Abgleich personenbezogener Daten statt. Hierbei wurden jedoch entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften nur die Sachverhalte und personenbezogenen Daten übermittelt, bei denen im Zeitpunkt der Übermittlung im August 2020 noch ein konkreter Verdacht für rechtsextremistische Handlungen bestand und keine strafrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Entlastung eingetreten war. Im August 2020 waren dies insgesamt 15 Fälle.

Im Einzelnen wurden nachfolgende Sachverhalte zu den Verdachtsfällen übermittelt:

a) **Polizeipräsidium Heilbronn**

Durch einen Revierleiter des Polizeipräsidiums Heilbronn wurde im Juli 2019 im Messenger-Dienst „WhatsApp“ des betreffenden Beamten in dessen Status ein eingestelltes Video festgestellt. In diesem Zusammenhang besteht ein strafrechtlicher Vorwurf

bezüglich des Verdachts der Volksverhetzung und der Gewaltdarstellung. Disziplinarrechtlich steht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Wohlverhaltenspflicht und die Treuepflicht im Raum. Das Ermittlungsverfahren wurde abgeschlossen und der Staatsanwaltschaft Heilbronn vorgelegt. Diese beantragte einen Strafbefehl beim Amtsgericht Heilbronn über 50 Tagessätze in Höhe von 90 Euro, aber nur den Vorwurf der Volksverhetzung betreffend. Bezüglich des Vorwurfs der Gewaltdarstellung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. Ein Disziplinarverfahren wurde unmittelbar nach Bekanntwerden eingeleitet und bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt.

b) Polizeipräsidium Karlsruhe

Ein Ruhestandsbeamter, welcher frühzeitig aufgrund einer endogenen Psychose zur Ruhe gesetzt wurde, wurde durch zwei Mitarbeiter der Münchner U-Bahn Bewachungsgesellschaft festgestellt, wie er am Bahnhof Odeonsplatz zwei Aufkleber mit der Aufschrift „Merkel muss weg“ an einer Wand anbrachte. Bei der Feststellung der Personalien des Ruhestandsbeamten schlug dieser einem der Kontrolleure mit der Faust ins Gesicht. Gegenüber den aufnehmenden Beamten gab der Ruhestandsbeamte an, Mitglied der „Identitären Bewegung“ zu sein und regelmäßig an PEGIDA Versammlungen teilzunehmen. Die weiteren Ermittlungen bestätigten, dass der Ruhestandsbeamte mit hoher Wahrscheinlichkeit der „Identitären Bewegung“ angehört und bei zwei Versammlungen als „Identitärer“ und Redner auftrat. Gegen den Ruhestandsbeamten wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Mit Verfügung vom 11.06.2018 wurde aufgrund eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue für sechs Monate die Disziplinarmaßnahme „Kürzung des Ruhegehalts“ um 5 % ausgesprochen, welche mittlerweile bestandskräftig ist. Strafrechtlich fand nach Abklärung mit dem Staatsschutz keine Prüfung des dienstrechtlichen Vorwurfs statt, da die Zugehörigkeit zur „Identitären Bewegung“ allein nicht strafbewährt ist. Die strafrechtliche Prüfung beschränkte sich demnach auf die verwirklichten Delikte (Sachbeschädigung, Körperverletzung).

Mit einem Beschwerdeschreiben im August 2018 informierte ein Polizeibeamter das Innenministerium über fremdenfeindliche Posts einer Beamtin, die sie auf ihrem Facebook-Account getätigt hatte. Der Facebook-Account der Beamtin wurde unter einem Pseudonym geführt. Die auf einer DVD übermittelten Posts wurden der Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Würdigung übersandt. Hinsichtlich eines Beitrags, den die Beamtin im Rahmen der Flüchtlingskrise zu einem unbekanntem Zeitpunkt zwischen

2015 und Januar 2017 veröffentlicht hatte, wurde im März 2019 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung eingeleitet und mit Verfügung vom 16.01.2020 eingestellt. Das Disziplinarverfahren gegen die Beamtin wurde mit Verfügung vom 14.06.2019 eingeleitet und ist noch nicht abgeschlossen.

c) Polizeipräsidium Offenburg

Ein Polizeibeamter hat im Jahr 2018 auf „Facebook“ Beiträge geteilt und gepostet, welche sich despektierlich mit der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung auseinandergesetzt haben. Im Nachgang erfolgte eine Sicherung des Facebook-Verlaufs, eine Vorlage an die Staatsanwaltschaft Offenburg zur Prüfung eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens sowie die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Die zuständige Staatsanwaltschaft leitete kein Ermittlungsverfahren ein, nachdem die dortigen Prüfungen nicht zur Feststellung führten, dass die Facebook-Veröffentlichungen des Beamten einen Straftatbestand erfüllt hätten. Das Disziplinarverfahren ist noch in Bearbeitung und nicht abgeschlossen.

d) Polizeipräsidium Ulm

Gegen einen Polizeibeamten läuft seit November 2018 ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachts von Verstößen gegen die Pflicht zur Verfassungstreue, Verstößen gegen die Pflicht zum achtungswürdigen Verhalten und wegen Verstößen gegen die Gehorsamspflicht. Der Beamte hatte sich in großem Umfang auf Facebook in einer Form geäußert, die als demokratiefeindlich, rechtsstaatsfeindlich, unangemessen und in die rechtsextreme Richtung neigend bezeichnet werden kann. Der Beamte hat den Inhalt dieses Facebook-Accounts seitdem gelöscht. Der betroffene Polizeibeamte wurde mit Verfügung vom 20.03.2019 vorläufig des Dienstes enthoben. Aufgrund einer Disziplinarverfügung vom 17.05.2019 werden seit Juni 2019 insgesamt 22 Prozent der monatlichen Bezüge des betroffenen Polizeibeamten einbehalten. Vor dem Amtsgericht Biberach läuft derzeit ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung.

e) Hochschule für Polizei

Ein Polizeimeisteranwärter befand sich im Zeitraum 2017 bis Ende 2018 in einer WhatsApp Chatgruppe mit Freunden, in der u.a. Kennzeichnungen verfassungswidriger Organisationen verwendet wurden. Nach Bekanntwerden des Vorfalles wurde ein Entlassungsverfahren eingeleitet und ein Verbot zur Führung von Dienstgeschäften ausgesprochen. Mit Schreiben vom 20.02.2019 beantragte der Anwärter seine Entlassung mit Ablauf des 28.02.2019, welchem entsprochen wurde. Mit Anklageschrift vom

22.02.2019 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Mit Urteil vom 19.06.2019 wurde der Anwärter wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in sechs Fällen für schuldig gesprochen und verwarnt. Zusätzlich erhielt er die Auflage, 20 Stunden gemeinnützige unentgeltliche Arbeit zu leisten.

Darüber hinaus ereignete sich an der Hochschule für Polizei – Außenstelle Lahr – ein weiterer Vorfall mit Polizeischülern. Sieben Polizeimeisteranwärter befanden sich in der Zeit von September 2019 bis Februar 2020 in einer WhatsApp Chatgruppe. In dieser tauschten sie Bilder und Texte mit fremdenfeindlichen, antisemitischen und frauenfeindlichen Inhalten aus. Es wurden auch verfassungswidrige Kennzeichen verwendet. Mit Verfügung vom 11.02.2020 wurde gegen alle Anwärter ein Entlassungsverfahren eingeleitet und ein Verbot der Führung von Dienstgeschäften verfügt. Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 27.02.2020 ein, da aus Sicht der Staatsanwaltschaft kein Verbreiten im Sinne des § 86a StGB vorlag. Dies wurde damit begründet, dass es sich um eine geschlossene Gruppe gehandelt habe und es daher für jeden Teilnehmer der Gruppe kontrollierbar sei, wem Beiträge innerhalb dieses Chats zugänglich gemacht würden. Zum 31.03.2020 wurden zwei Anwärter und zum 30.04.2020 ein weiterer Anwärter auf eigenen Antrag entlassen. Gegen die übrigen vier Anwärter wurde die Entlassung mit Verfügung vom 19.03.2020 zum 30.04.2020 verfügt. Bis auf eine sind diese vier Verfügungen rechtskräftig.

Bei einem weiteren Fall an der Hochschule für Polizei handelt es sich um eine einmalige Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in einer Chatgruppe. Diese Handlung lag zeitlich noch vor der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst. Ein eingeleitetes Strafverfahren wurde gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. Da seitens der Hochschule für Polizei keine fremdenfeindlichen Tendenzen des Anwärters festgestellt werden konnten und der Vorfall vor der Dienstzeit lag, wurde auf die Einleitung disziplinarrechtlicher Schritte verzichtet.

f) Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei

Im Bereich des Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei gab es im Spätsommer 2018 in einem Fall ein strafrechtliches und damit zusammenhängendes arbeitsrechtliches Verfahren eines Tarifangestellten, der in seiner Freizeit bei einer Feier gegenüber ausländischen Mitbürgern ausländerfeindliche Äußerungen abgegeben hat, wobei es auch zu Handgreiflichkeiten gekommen ist. Das Arbeitsverhältnis wurde

während des laufenden strafrechtlichen Verfahrens durch Auflösungsvertrag beendet. Vorher war der Angestellte von seiner Arbeit freigestellt.

2. *Wie gravierend müssen hierbei die Vorwürfe sein, um von einem rechtsextremen Verdachtsfall auszugehen?*

Zu 2.:

Verdachtsfälle im Sinne des Lageberichts „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ liegen vor, wenn dienstrechtliche oder arbeitsrechtliche Maßnahmen bzw. Verfahren auf Grund des Verdachts von rechtsextremistischen Einstellungen oder Verhaltensweisen eingeleitet wurden. Ein Verdacht auf rechtsextremistische Einstellungen oder Verhaltensweisen liegt vor, wenn diese einen Bezug zu für den Rechtsextremismus typischen Ideologieelementen wie ein die unterschiedliche Wertigkeit von Ethnien implizierender Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus oder die Verherrlichung des historischen Nationalsozialismus und dessen Repräsentanten aufweisen (vgl. hierzu auch §§ 86a, 130 StGB). Besonders im Fokus stehen hier Verstöße gegen die politische Treuepflicht, gegen die Pflicht zur politischen Mäßigung und gegen die allgemeine Wohlverhaltenspflicht.

6. *Meldete sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz den Vorfall von sieben damaligen Polizeischülern aus Lahr, von denen im Februar bekannt wurde, dass diese in einer Chat-Gruppe nationalsozialistisches und antisemitisches Gedankengut ausgetauscht haben sollen?*

Zu 6.:

Die Vorfälle an der Hochschule für Polizei – Außenstelle Lahr – unter Beteiligung von sieben Polizeischülern wurden im Zusammenhang mit dem Lagebericht „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ gemeldet. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3, 4, 5 und 7 verwiesen.

8. *Wurden sämtliche bestätigten Diskriminierungsfälle aus der Beantwortung der Drucksache 16/8247, Frage 3, dem Bundesamt für Verfassungsschutz gemeldet?*

Zu 8.:

Die in der Drucksache 16/8247 unter Frage 3 aufgelisteten Beschwerdefälle bezogen sich auf jegliche Form einer diskriminierenden Handlung durch Polizeibeamtinnen und –beamte, losgelöst von der Frage, ob ein strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Vorwurf zu bejahen war. Eine Übermittlung erfolgte nur, sofern ein Verdachtsfall im Sinne des Lageberichts „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ vorlag.

9. *Worin sieht sie die Gründe dafür, dass Baden-Württemberg in Relation etwa deutlich weniger Fälle aufweist als etwa Hessen?*

Zu 9.:

Die Landesregierung bewertet die Situation in anderen Ländern nicht. Ein Vergleich im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

10. *Welche Erkenntnisse hat sie über die Dunkelziffer von Mitarbeitern mit einer rechtsextremen Weltanschauung in den Sicherheitsbehörden?*

Zu 10.:

Den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Wilfried Klenk MdL
Staatssekretär